

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuötting

Der Stadtrat der Stadt Neuötting hat am 13.06.2019 in öffentlicher Sitzung die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuötting in der Fassung vom 13.06.2019 festgestellt und deren Wirksamkeit beschlossen. Das Landratsamt Altötting hat diese Änderung mit Bescheid vom 14.08.2019 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuötting wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Erläuterungsbericht im Rathaus, Stadtbauamt, Zi. 1.18, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neuötting unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am 29.08.2019

Abgenommen am 30.09.2019

Für die Richtigkeit:

Datum: _____ Namensz. _____

Neuötting, 29.08.2019




Peter Haugeneder
Erster Bürgermeister